

# Revision als Politikum

## Gastkommentar

von HENRIQUE SCHNEIDER

Das schweizerische Revisionsrecht wurde zuletzt im Jahr 2008 geändert. Zusammen mit der damaligen Verschärfung des Aktienrechts führte das Parlament die eingeschränkte Revision ein, um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu entlasten. Im Jahr 2014 wurden rund 108 000 Revisionen durchgeführt – davon zirka 88 Prozent «eingeschränkt». Braucht es da Änderungen?

Die eingeschränkte Revision ist keine «abgespeckte» ordentliche Revision, sondern stellt eine eigenständige Form dar. Eigenständig ist sie, weil ihre Aussage fundamental anders ist. Sie liefert die negativ formulierte Zusicherung des Revisors, dass die geprüfte Jahresrechnung keine wesentlichen Fehlaussagen enthält. Eigenständig ist sie aber auch, weil sie andere Sachverhalte prüft, Zusammenhänge anders bewertet und die Breite statt die Tiefe bevorzugt.

In der Praxis wird das aber relativiert. Vor allem die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) tut derzeit einiges für eine Praxisverschärfung. Sie neigt dazu, die eingeschränkte Revision den strengen Vorschriften der ordentlichen Revision, die vornehmlich für börsenkotierte Unternehmen angelegt ist, zu unterwerfen. Sie verlangt zudem vermehrt eine absolute Unabhängigkeit der Revisionsstelle. Konkret bedeutet dies: Sogenannte Doppelmandate sollen nicht mehr bestehen; wer die Buchhaltung führt, darf sie nicht revidieren.

All diese Verschärfungen generieren unnötige Zusatzkosten für KMU. Und weil sie auch dem Gesetz widersprechen, landete die Frage nach dem Wesen der Revision im Parlament. Einige Interessenvertreter haben nun Vorstösse lanciert, bei denen es um die weitere gesetzliche Verankerung der Eigenständigkeit der eingeschränkten Revision geht. Es soll auch eine praxistaugliche Definition für die Unabhängigkeit der Revisionsstellen geben.

«Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft sind zulässig» (OR 729 II). Eine Untersagung von Doppelmandaten durch die Aufsichtspraxis der RAB ist also vom Gesetzgeber nicht gewollt. Sie führt nicht nur zu höheren Revisionskosten, sondern auch zu einer Verzerrung innerhalb der Prüfer-Branche: Kleinen Treuhändern, welche Doppelmandate erbringen, würde der Marktzugang aufgrund von gesetzlich nicht begründeten Anforderungen versagt.

Auch eine Untersagung anderer Dienstleistungen ist nicht begründbar. Es ist klar: Die Revisionsstelle darf nicht von der untersuchten Gesellschaft abhängig sein. Aber es gibt verschiedene Situationen, in denen Treuhänder die Aktienpakete von betreuten Unternehmen zeitweilig halten müssen. Dazu gehören Teilverkäufe oder Sicherungs- und Finanzierungsgeschäfte. Der Treuhänder, der Lösungen aus einer Hand anbietet, muss das gesamte Spektrum der treuhänderischen Arbeit für seinen Kunden abdecken dürfen. Gerade gegenüber

KMU-Kunden agieren Treuhänder oft als ein «Finanz-Kompetenzzentrum».

Für mehr «Unabhängigkeit» der Revisionsstelle hingegen wird oft das öffentliche Interesse als Argument angeführt. Schliesslich richtet sich der Revisionsbescheid an die Öffentlichkeit, also Inhaber, Arbeitnehmer oder etwa Lieferanten.

Bei der eingeschränkten Revision ist aber die Aussage anders. Es wird eben negativ festgestellt, dass es keine Verdachtsmomente gibt. Die Anspruchsgruppen, die mehr erfahren wollen, müssen sich ohnehin intensiver mit der Firma auseinandersetzen. Und das ist dank dem unkomplizierten Aufbau der meisten KMU problemlos möglich. Risiken, die von Grossunternehmen ausgehen, wie beispielsweise Ansteckungsgefahr oder systemische Bedrohungen, sind bei KMU nicht vorhanden. Allfällige Ansprüche lassen sich mit den geltenden Haftungsregeln lösen.

Zudem gibt es ein anderes öffentliches Interesse. Gerade weil die meisten KMU wenige Finanzkompetenzen haben, ist eine umfassende Begleitung der Firmen aus einer Hand wichtig. Es ist für die Unternehmen selbst und auch für die Anspruchsgruppen positiv, wenn es eine komplette Versorgung mit Finanz-Wissen gibt. Müssten die Unternehmen diese Kompetenzen auf verschiedene Externe verteilen, säne die Wahrscheinlichkeit, dass sie es überhaupt tun.

Das Wesen der Revision ist also keine rein philosophische Frage. Die Antwort hat Konsequenzen auf das Geschäftsmodell der Treuhandunternehmen und vor allem auf die Kosten der KMU. Deshalb hat das Parlament die eingeschränkte Revision eingeführt. Diese eigenständige Form der Revision erlaubt, dass Treuhänder ihren Kunden Lösungen aus einer Hand anbieten. Und das ist gut so, denn davon profitieren letztlich alle Anspruchsgruppen.

—  
**Henrique Schneider** ist Ressortleiter Wirtschaftspolitik beim Schweizerischen Gewerbeverband (SGV).